



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 3 (S. 267-269)**

Titel **Gesetz betreffend die Umwandlung des bisherigen Stipendiums der vier Brote in Geld-Stipendien.**

Ordnungsnummer

Datum 09.04.1834

[S. 267] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Die sämtlichen Stipendien der vier Brote werden in eine jährliche runde Summe von Frk. 1600 verwandelt. Diese ist zu capitalisiren, und das Capital von dem Almosenamte an die Cantons-Schulverwaltung aushin zu geben, um dem Fonds für die Cantonal-Lehranstalten einverleibt zu werden.

§. 2. Diese jährliche Summe wird in zehn Stipendien, zu Frk. 160 jedes, eingetheilt. Diese Stipendien werden von dem Erziehungsrathe nach // [S. 268] Anleitung des Gesetzes vom 25. Januar 1822, Art. 8. und 9., an Schüler der Cantons-Schule vergeben. Die Erfordernisse der Vergabung sind dieselben wie bey den übrigen Stipendien (Art. 9. des erwähnten Gesetzes), mit Ausnahme der Bestimmung über das Altersjahr.

§. 3. Die Stipendiaten sind in sittlicher Beziehung unter die Aufsicht des Inspectors gestellt; in wissenschaftlicher Beziehung hat er gegen sie keine Verpflichtungen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 4. Die bisherigen Stipendien der vier Brote werden für die dermaligen Stipendiaten in eine jährliche Geldunterstützung von Frk. 54 für jeden Einzelnen verwandelt.

§. 5. Dieselbe soll zur Anschaffung von Büchern, vorzugsweise Schulbüchern, verwendet werden. Der Inspector hat hierüber Aufsicht zu halten; er ist befugt, sich die berechtigten Conti vorweisen zu lassen und nöthigen Falles die Verwendung von sich aus zu besorgen.

§. 6. Jährlich wird über Fleiß und Sittlichkeit dieser Stipendiaten von dem Inspector Zeugniß abgelegt, und daraufhin durch den Erziehungsrath über weitem Genuß des Stipendiums für das nächste Jahr entschieden. Der Bericht des Inspectors gründet sich auf das Zeugniß der Aufsichtsbehörde derjenigen Lehranstalt, welche der einzelne Stipendiat besucht.

§. 7. Im Falle Wohlverhaltens wird das Stipendium bis zum Austritte aus den Cantonal-Lehr- // [S. 269] anstalten genossen. Stipendiaten, welche eines der höhern Stipendien erhalten, verlieren dadurch dieses geringere.

§. 8. Gegenwärtige Uebergangsbestimmungen treten mit Ende Brachmonaths 1834 in Kraft. Auf eben diesen Zeitpunkt soll die Aushingabe des in Art. 1. erwähnten Capitals an die Cantons-Schulverwaltung erfolgen. So oft in der Folge eine hinlängliche Zahl solcher kleinerer Stipendien sich erledigt findet, wird zur Verleihung eines der in Art. 2. erwähnten zehn Stipendien geschritten.



§. 9. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 9. April 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident:

David Ulrich.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 15. April 1834.

Der zweyte Bürgermeister,

J. J. Heß.

Der dritte Staatsschreiber,

Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.03.2016]